

Bundessozialgericht

1 RA 133/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin ,

Prozeßbevollmächtigte: ,

Zugestellt am
9. August 1971

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. Juni 1971 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t - Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	R e i m e r und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. April 1970
aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte ihren Antrag durch Bescheid vom 8. November 1965 ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Das Landesozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Bayerischen LSG vom 21. April 1970 und das Urteil des Sozialgerichts (SG) München vom 11. August 1967 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. November 1965 aufzuheben und diese zu verurteilen, ihr vom 1. Februar 1965 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren; gleichzeitig beantragt sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig und insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist.

Der Klägerin ist auf ihren Antrag gemäß § 67 i.V.m. §§ 165, 153 SGG gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil sie



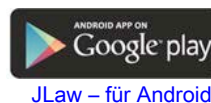
- 3 -

ohne ihr Verschulden verhindert war, diese Verfahrensfrist einzuhalten. Die Revisionsbegründungsfrist war bis zum 25. August 1970 verlängert. Die Revisionsbegründungsschrift ist erst am 15. September 1970, also verspätet, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hatte sie nicht früher gefertigt und dem BSG eingereicht, weil er mit Schreiben vom 30. Juni 1970 die Klägerin um Überweisung eines Vorschusses gebeten hatte, der Betrag bei ihm aber nicht eingegangen war. Die Gutschrift über den angeforderten Vorschuß auf seinem Konto bei der Deutschen Bank in Kassel ist ihm erst am 1. September 1970 zugegangen. Die Klägerin hatte jedoch bereits am 10. August 1970 den Vorschuß auf das Konto des Prozeßbevollmächtigten bei der Deutschen Bank in Kassel überwiesen. Der Betrag ist dort auch am 17. August 1970 eingegangen. Da auf der Überweisung die Kontonummer des Kontoinhabers fehlte, hat die Bank den Betrag zunächst einem anderen Kontoinhaber mit demselben Namen gutgeschrieben, von dem die Bank am 31. August 1970 die Mitteilung erhielt, daß der Betrag nicht für ihn bestimmt sei. Erst daraufhin hat die Bank den Betrag dem Konto des Prozeßbevollmächtigten mit Wertstellung vom 17. August 1970 gutgeschrieben. Die Klägerin trifft an der Verzögerung der Gutschrift auf das Konto ihres Prozeßbevollmächtigten kein Verschulden. Sie hatte am 10. August 1970 rechtzeitig den Überweisungsauftrag erteilt und durfte damit rechnen, daß die Gutschrift des Betrages ihrem Prozeßbevollmächtigten in angemessener Zeit vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist am 25. August 1970 zugehen würde, zumal von der Klägerin in der richtig ausgestellten Überweisung Name und Anschrift ihres Prozeßbevollmächtigten vollständig und zutreffend angegeben waren. Die Fehlbuchung durch die Bank kann der Klägerin nicht angelastet werden.

Die danach form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist, obgleich das LSG sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, statthaft, weil die Klägerin im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Verfahren des LSG vorliegende wesentliche Mängel rügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Zu Recht beruft sie sich darauf, daß das LSG in seinem Verfahren die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) überschritten und den Sachverhalt entgegen der Vorschrift des § 103 SGG nicht hinreichend aufgeklärt hat.

Nach der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung kam es für die Beurteilung, ob die Klägerin berufsunfähig im Sinne des § 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist, darauf an, an welchen Gesundheitsstörungen sie leidet und in welchem Umfang ihre Erwerbsfähigkeit durch die bei ihr bestehenden Erkrankungen herabgesetzt ist. Für seine diesbezüglichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil hat das LSG ausgeführt, das gemäß § 109 SGG von den Sachverständigen, Privatdozent Dr. F., Leiter der Poliklinik des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie, und Dr. F., Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, eingeholte und am 27. November 1969 erstattete Gutachten sei nicht geeignet, bei der Klägerin das Vorliegen von Berufsunfähigkeit darzutun. Dieses Gutachten sei zunächst insofern nicht schlüssig, als darin ausgeführt sei, daß bei der neurologischen Fehlhaltung der Klägerin eine cerebrale Schädigung eine mitverursachende Rolle spiele. Für diese Auffassung stützten sich die Gutachter auf das von Dr. C. und Frau Dr. Olga S. am 8. Januar 1970 erstattete EEG-Gutachten. Die von Dr. F. und Dr. Fliege auf Seite 37 ihres Gutachtens bezüglich des EEG-Gutachtens gewählte Formulierung "als Ursache dieser allgemeinen Veränderungen wurden die angegebenen Schädel-Hirntraumen verantwortlich gemacht, falls nicht der Verdacht auf einen akuten Prozeß bestehe", sei aber nicht zutreffend, da es im EEG-Gutachten nur heiße "... könnte man annehmen, daß es sich um eine ältere Schädigung, und zwar evtl. durch Schädelhirntraumen handeln könnte". Es sei also tatsächlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

im EEG-Gutachten von Dr. C. [REDACTED] und Frau Dr. Olga S. [REDACTED] hinsichtlich des Kausalzusammenhangs mit älteren Schädel-Hirntraumen nur eine recht unbestimmte Möglichkeit angenommen, keineswegs sei hier - wie im Gutachten von Dr. F. [REDACTED] und Dr. P. [REDACTED] ausgeführt sei - ein Kausalzusammenhang der jetzigen Anomalien mit früheren Schädel-Hirntraumen positiv angenommen.

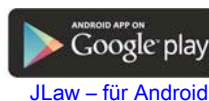
Darüber hinaus sei das Gutachten von Dr. P. [REDACTED] und Dr. P. [REDACTED] auch insofern nicht überzeugend, als darin überhaupt von ins Gewicht fallenden früheren cerebralen Schädigungen bzw. "leichteren Hirnschäden" (S. 42 dieses Gutachtens) ausgegangen sei. Dies beruhe offenbar weithin auf den Angaben, die die Klägerin bei der Untersuchung durch diese Gutachter gemacht habe; hier habe nämlich die Klägerin angegeben, sechs Unfälle hätten wesentlich dazu beigetragen, daß sie ihren Dienst habe quittieren müssen (S. 21 dieses Gutachtens). Bei der Untersuchung durch den Nervenarzt Dr. Sch. [REDACTED] (Gutachten vom 10. Dezember 1968) habe die Klägerin jedoch andere Angaben gemacht. Es bestünden also schon aus diesen Gründen erhebliche Bedenken, den nunmehr bei der Klägerin in psychischer Hinsicht vorliegenden Zustand auf frühere eventuelle Schädel-Hirntraumen zurückzuführen.

Im Gutachten von Dr. P. [REDACTED] und Dr. P. [REDACTED] sei zudem auf seiten des nervenfachärztlichen Gebiets überhaupt nur die recht geringe Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. angenommen. Damit sei in diesem Gutachten praktisch von nervenärztlicher Seite aus das Vorliegen von Berufsunfähigkeit verneint, wenngleich damit in einem gewissen Widerspruch stehe, daß in diesem Gutachten andererseits eine berufliche Rehabilitation der Klägerin für ausgeschlossen gehalten werde. Auch im Hinblick auf diesen Widerspruch könne das Gutachten von Dr. F. [REDACTED] und Dr. P. [REDACTED] keineswegs als Grundlage für die Annahme von Berufsunfähigkeit bei der Klägerin dienen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß im fachpsychologischen Zusatzgutachten des Dipl.-P. [REDACTED] R. [REDACTED] vom 13. November 1969 nicht unerhebliche Gesichtspunkte angeführt seien, die es nahe legten, bei der Klägerin ein gewisses demonstratives Verhalten bezüglich ihrer Leiden anzunehmen. Jedenfalls ließen auch sie es als unwahrscheinlich erscheinen, daß bei der Klägerin - wie dies Dr. F. [REDACTED] und Dr. F. [REDACTED] angenommen hätten - eine berufliche Rehabilitierung ausgeschlossen sei.

Das LSG hat sodann des weiteren ausgeführt, könne somit das Begehren der Klägerin auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente keineswegs auf das Gutachten des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie (Poliklinik) vom 27. November 1969 gestützt werden, so bestünden andererseits in keiner Hinsicht Bedenken, sich den bereits vorher von der Beklagten, dem SG und dem Senat eingeholten ärztlichen Gutachten anzuschließen. Aus diesen ergebe sich aber völlig zweifelsfrei, daß bei der Klägerin keine Berufsunfähigkeit bestehe und auch während des gesamten streitigen Zeitraums keine Berufsunfähigkeit bestanden habe.

Das LSG hat mithin seinen Feststellungen die abschließende Beurteilung der Sachverständigen Dr. F. [REDACTED] und Dr. F. [REDACTED] deshalb nicht zugrunde gelegt, weil das Gutachten teils nicht schlüssig und in sich widerspruchsvoll sei und teils von nicht zutreffenden Voraussetzungen ausgehe. Das Tatsachengericht hält sich zwar in den Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung, wenn es für seine Feststellungen ein ärztliches Sachverständigengutachten nicht verwertet, das mit solchen Mängeln behaftet ist. Die Revision rügt aber mit Recht, daß das LSG es unterlassen habe, vor seiner Entscheidung die nach seiner Auffassung in dem Gutachten enthaltenen Widersprüche durch eine Rückfrage bei den Sachverständigen aufzuklären.

-7-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Wenn das LSG zudem der Auffassung ist, diese Sachverständigen hätten ihrer ärztlichen Beurteilung tatsächliche Begebenheiten zugrunde gelegt, die nicht zutreffen, so hätte es als Tatsachengericht von sich aus diejenigen Tatsachen ermitteln und feststellen müssen, welche die ärztlichen Sachverständigen ihrer ärztlichen Beurteilung zugrunde legen sollen.

Die Sachverständigen Dr. F. und Dr. F. sind in ihrer abschließenden Beurteilung im Gegensatz zu den Auffassungen der früher angehörten Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangt, daß bei der Klägerin eine querulatorisch gefärbte Fehlhaltung vorliege, welche deskriptiv als "Rentenneurose" zu bezeichnen wäre, der jedoch objektiv ein Krankheitswert durchaus zukomme; zudem sind sie im Gegensatz zu der Auffassung des Sachverständigen Dr. Sch. der Ansicht, daß die Klägerin mit Sicherheit nicht mehr imstande sei, ihre psychische Fehleinstellung aus eigener Kraft zu überwinden. Schließlich haben die Sachverständigen sich dahin geäußert, daß sie eine berufliche Rehabilitierung für ausgeschlossen hielten. Im Hinblick auf diese Beurteilung der ärztlichen Sachverständigen Dr. F. und Dr. F., die auf ihren eigenen Untersuchungen und Befunden beruht, dürfte das LSG für seine Feststellungen nicht ohne weiteres auf die früheren, von anderen ärztlichen Sachverständigen erstatteten Gutachten zurückgreifen, sondern es hätte zumindest den früheren Sachverständigen das von Dr. F. und Dr. F. erstattete Gutachten zur Kenntnis bringen und sie zu einer neuen Stellungnahme auffordern müssen.

Nach der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung hätte es sich aufgrund der ihm vorliegenden ärztlichen Sachverständigengutachten mithin zu einer weiteren Sachaufklärung gedrängt fühlen müssen und es hätte den Sachverhalt ohne solche weiteren Ermittlungen nicht für aufgeklärt ansehen dürfen. Insofern hat das LSG bei seiner Entscheidung die ihm durch § 128 Abs. 1 SGG gezogenen Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten und der ihm nach § 103 SGG obliegenden Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht genügt.



- 8 -

Da nicht auszuschließen ist, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn es dem Gesetz entsprechend verfahren wäre, ist die Revision begründet und das angefochtene Urteil aufzuheben.

Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil dem LSG zunächst Gelegenheit gegeben werden muß, die für die notwendige Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen nachzuholen. Die Sache ist deshalb gemäß § 170 Abs. 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen.

In seiner das Verfahren abschließenden Entscheidung wird das LSG auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)